

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. Mai 2020 zum

a) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen - 19/10619

b) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Sven Lehmann, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Arbeitsförderung und Beratungsqualität in den Jobcentern gesetzlich verbessern - 19/15975

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände*

siehe Anlage

*E-Mail vom 29. April 2020

Grundsicherung für Arbeitsuchende entbürokratisieren und zielgerichtet weiterentwickeln

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 4. Mai 2020 zu Anträgen der Fraktionen der FDP (BT-Drs. 19/10619) und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/15975) zur Grundsicherung

29. April 2020

Zusammenfassung

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein wirkungsvolles und zielgerichtetes Sicherungssystem und bietet Menschen, die in echte Notlagen geraten, zuverlässig ein Mindestmaß an finanzieller Sicherheit sowie Beratung, Förderung und Unterstützung. Sie hat seit 2005 einen wesentlichen Beitrag dafür geleistet, Menschen in Arbeit zu bringen, die vorher keine Chance am Arbeitsmarkt hatten, auch weil man in der Sozialhilfe zuvor die Integration in Erwerbsarbeit sträflich vernachlässigt hat. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen konnte deutlich reduziert werden. Europaweit gibt es kein weiteres System, das so viel für die Menschen leistet und geleistet hat. Es ist deshalb absolut nicht nachvollziehbar, warum das System der Grundsicherung wieder und wieder direkt und indirekt politisch diskreditiert und schlechtgeredet wird.

Statt gerade jetzt in der aktuellen Corona-Krise positiv hervorzuheben, dass die Grundsicherung – jetzt unter krisenbedingt notwendigerweise deutlich erleichterten Bedingungen – zielgerichtete, schnelle und wirksame Hilfen für Notlagen bietet, wird „Sozialpolitik paradox“ betrieben. Mit der Begründung, dass eine Inanspruchnahme der Grundsicherung nach SGB II „vorbeugend vermieden“ werden soll, soll durch das Sozialschutzpaket II die steuerfinanzierte Grundsicherung nach SGB II zu Lasten der Beitragszahlenden der

Arbeitslosenversicherung mit über einer halben Mrd. Euro entlastet werden. Die Stärken werden zu Lasten der Schwächeren geschont. Sozialpolitik hat aber den gegenteiligen Auftrag, der in der Grundsicherung des SGB II klar zum Ausdruck kommt und Menschen in existenzieller Notlage hilft.

Statt ideologisch zu agitieren und die Grundsicherung völlig ungerechtfertigt pauschal schlecht zu reden, muss über sachlich begründete Weiterentwicklungsbedarfe der Grundsicherung diskutiert werden. Denn die gibt es durchaus und nichts ist perfekt.

Insbesondere die im Antrag der Fraktion der FDP angesprochene Überbürokratisierung der Grundsicherung muss jetzt gezielt angegangen werden. Statt sich mit überbordenden bürokratischen Regelungen zu beschäftigen, sollten sich die Mitarbeitenden in den Jobcentern stärker als bisher auf die Beratung, Betreuung und Unterstützung der Menschen konzentrieren dürfen.

Gezielte individuelle Aktivierung, passgenaue Beratung, bedarfsgerechte Förderung und Qualifizierung und ein Setzen richtiger Anreize, sich selbst aus der Hilfebedürftigkeit soweit es geht herauszuarbeiten, bleiben zentral. Insofern werden auch im Antrag der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN wich-



tige Themen benannt, auch wenn den Problembeschreibungen und den daraus abgeleiteten Forderungen nicht in jedem Punkt zugestimmt werden kann.

Im Einzelnen

I. Antrag der Fraktion der FDP

Zu Recht weist die Fraktion der FDP in ihrem Antrag darauf hin, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende mittlerweile sehr bürokratisch geworden ist. Die Überbürokratisierung der Grundsicherung, die oft durch die Rechtsprechung noch befördert und auf die Spitze getrieben wird, hat bei den Kundinnen und Kunden sowie den Mitarbeitenden der Jobcenter zu Akzeptanzproblemen geführt, durch die die eigentliche Erfolgsgeschichte in den Hintergrund tritt. Eine nachhaltige Entbürokratisierung ist daher ein wesentlicher Baustein, um die Akzeptanz in die Grundsicherung und ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Mit einer wirklich nennenswerten „Entbürokratisierung“ können zudem personelle Ressourcen für Vermittlung, Beratung, Förderung gewonnen werden, was angesichts coronabedingt steigender Arbeitslosenzahlen umso wichtiger ist. Ziel muss sein, die Regeln klarer, einfacher und transparenter zu gestalten. Die Mitarbeitenden der Jobcenter sollten sich im Kern um die Menschen, weniger um die Bürokratie kümmern dürfen. Das würde auch deren Motivation für ihre gesellschaftlich wichtige Arbeit einen enormen Schub verleihen.

In diesem Zusammenhang enthält der Antrag der Fraktion der FDP richtige Forderungen:

- Die im Antrag geforderte **Einführung einer Bagatellgrenze** für Aufhebungs- und Erstattungsverfahren würde völlig unverhältnismäßige Verwaltungsaufwände reduzieren, die in keinem Verhältnis mehr zum Ertrag stehen. Wenn die Forderungen der Jobcenter unter 50 € in Summe ca. 18 Mio. € betragen und der Verwaltungsaufwand dafür rd. 60 Mio. € beträgt, muss hier etwas geändert werden.
- Auch die bestehende Regelung zur leider von der Gerichtsbarkeit kreierten **temporären Bedarfsgemeinschaft** ist viel zu

kompliziert. Statt die Bedarfe von Kindern getrenntlebender Eltern tageweise zu berechnen, brauchen wir eine prozentuale Zuordnung des Aufenthalts von Kindern. Die jetzige Regelung zu sog. temporären Bedarfsgemeinschaften führt zu abenteuerlich hohem Verwaltungsaufwand, extrem umfangreichen Bescheiden und kaum leistbarem Abstimmungsbedarf zwischen den Jobcentern, wenn Erziehungsberechtigte in verschiedenen Städten/Landkreisen leben.

- Weitere Vereinfachungen sollten - wie im Antrag benannt - über stärkere **Pauschalierungen** erreicht werden, etwa bei Bestimmung der Kosten für Unterkunft und Heizung. Bereits bestehende Pauschalierungen müssen zudem endlich ernst genommen werden. Ausnahmen von bereits gesetzlich geregelten Möglichkeiten zur Pauschalisierung müssen konsequent gestrichen werden. So wird in § 21 Abs. 7 SGB II die dezentrale Warmwasserversorgung per Pauschale geregelt, „es sei denn, es fällt ein anderer Bedarf an.“ Hier würde die schlichte Streichung dazu führen, dass ein Einfallstor für Widersprüche und Klagen geschlossen wird, bei denen nicht selten für Euro-Cent-Beträge Zeit und Energie regelrecht vergeudet wird

Ergänzend zu den im Antrag genannten Entbürokratisierungsmöglichkeiten sollten Vereinfachungen insbesondere in folgenden Feldern erfolgen:

- Die sog. **Bedarfsanteilmethode bei der Einkommensanrechnung** ist ein besonderes Bürokratiemonster. Stattdessen sollte die vertikale Einkommensanrechnung als Individualprinzip gesetzlich vorgeschrieben werden. Dadurch würde Erwerbseinkommen zunächst beim Erwerbstätigen selbst angerechnet und nur Einkommen, das nicht zu seiner eigenen Existenzsicherung benötigt wird, auf die Bedarfe der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Dies würde die Verfahren deutlich vereinfachen und weniger Bescheide sowie eine höhere Verständlichkeit der Bescheide bedeuten.



- Sehr kompliziert ist auch die Berechnung von **Mehrbedarfen** für Alleinerziehende oder bei Schwangerschaft. Hier bestehen deutliche Vereinfachungsmöglichkeiten.
- Die **Digitalisierung** von Verwaltungsdienstleistungen der Jobcenter und ein stärkerer **Datenaustausch** zwischen den Jobcentern und anderen Leistungsträgern birgt nicht nur erhebliche Entbürokratisierungspotenziale, sondern würde auch zu einer besseren und gezielteren Arbeit der Jobcenter beitragen. Ein Beispiel ist der elektronische Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, der auch für die Jobcenter möglich sein sollte.

Personengruppen, bei denen es sachlich begründet ist, sie in die **Zuständigkeit des SGB III** zu holen, wie es die Fraktion der FDP vorschlägt, ist sinnvoll. Dies gilt für die knapp 534.206 „**Aufstockerinnen und Aufstocker**“, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen. Die knapp 314.000 geringfügig Beschäftigten zahlen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und werden weiter im SGB II betreut.

Eine Verschiebung von **Gesundheitsleistungen vom SGB II in das SGB V** widerspricht zum einem den Grundprinzipien eines gegliederten Sozialsystems. Zum anderen werden die gesetzlichen Krankenkassen ohnehin durch die Corona-Pandemie mit hohen zusätzlichen Kosten belastet. Jede weitere Zusatzbelastung erhöht die Gefahr steigender Zusatzbeiträge und damit höherer Zwangsabgaben für die Versicherten sowie höherer Lohnnebenkosten für die Betriebe. Für die ab 2021 hoffentlich zu erwartende wirtschaftliche Erholung wäre das pures Gift. Wachstum und Beschäftigungszuwachs würden geringer ausfallen und damit auch die Beitragseinnahmen der Sozialversicherung.

II. **Antrag der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Dem Antrag der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN liegt offenbar die Einschätzung zu-

grunde, die Grundsicherung lasse keine gezielte und individuelle Arbeitsförderung und Beratung zu. Dem kann nicht gefolgt werden. Denn so wird die engagierte Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter unberechtigterweise geringgeschätzt und diskreditiert. Dass eine Mitwirkung der Leistungsempfänger bei der Überwindung ihrer eigenen Hilfebedürftigkeit eingefordert und auch durchgesetzt wird, kann die Solidargemeinschaft der Steuerzahlerinnen und -zahler erwarten, die die Grundsicherung finanziert.

Einige Forderungen sind mittlerweile weitestgehend umgesetzt. So wurde im Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung geregelt, dass geringqualifizierte Arbeitslose, die über die individuelle Eignung verfügen und eine am Arbeitsmarktbedarf orientierte Weiterbildung anstreben, auch zu einem Abschluss geführt werden und insofern einen **Rechtsanspruch auf Qualifizierung** haben. Die Einführung eines unkonditionierten Rechtsanspruchs auf Weiterbildung ist nicht zielführend, denn ein solcher führt zu Qualifizierung ins Blaue hinein.

Die Forderung nach einer Angleichung der **Zumutbarkeitsregelungen** im SGB II an die Regelungen im SGB III verkennt, dass im SGB III Leistungen definiert sind, auf die man Anspruch durch eigene Beitragszahlung erworben hat. Das SGB II hingegen ist ein steuerfinanziertes System mit Ansprüchen ohne vorherige eigene Einzahlung, bei dem also nach dem Grundsatz der Subsidiarität auch deutlich höhere Anforderungen an die Zumutbarkeit gerechtfertigt sind.

Kennzahlen und Zielvorgaben sind kein Wert für sich, sondern dienen der Transparenz und dem Einsatz der Mittel nach Wirkung, Qualität und Wirtschaftlichkeit. Das ist entscheidend, um erfolgreich und nachhaltig Menschen in Arbeit und Ausbildung zu vermitteln. Richtig ist, dass das Zielsteuerungssystem im SGB II noch stärker die Spezifika der Kundengruppen im SGB II berücksichtigen und Integrationserfolge als auch Teilschritte zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit stärker gewichten und wertschätzen sollte. Ein richtiger Schritt wurde 2019 mit der Einziehung eines zusätzlichen Indikators – des



Strukturindikator – getan; hiervon profitieren insbesondere kleinere Jobcenter, die erfolgreich integriert haben.

Grundlage für eine erfolgreiche Integration jedes/jeder Langzeitarbeitslosen sind die im Rahmen eines **Profiling**s präzisen Feststellungen der individuellen Stärken und Schwächen und die dazu passende Förderung. Damit können die persönlichen Potenziale unter Berücksichtigung realistischer Perspektiven am Arbeitsmarkt entfaltet werden. Im Beratungsgespräch oder beim Träger muss intensiv weiter an der Feststellung von Kompetenzen und Stärken gearbeitet werden. Insofern spricht die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hier einen wichtigen Punkt an. Gerade bei Menschen, die bereits sehr lange Phasen nicht mehr erwerbstätig waren und die multiple Vermittlungshemmnisse haben, kommt es auf eine gezielte individuelle Aktivierung, passgenaue Beratung, bedarfsgerechte Förderung und Qualifizierung (ggf. schrittweise durch berufsanschlussfähige Teilqualifizierungen) und Vermittlung an.

Auch die BDA hat sich schon früh dafür eingesetzt, dass bei **Ausschreibungs- und Vergabeverfahren** nicht nur der Preis, sondern verstärkt auch die **Qualität der Maßnahmenbringung** Berücksichtigung findet. Die Jobcenter sind angehalten das dahingehend geänderte Vergaberecht entsprechend anzuwenden. Eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung ist gleichermaßen im Interesse der Grundsicherungsbezieher und der Jobcenter.

Richtig ist der Hinweis im Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, dass die Jobcenter die regionale Vernetzung und die Beteiligung an **regionalen Kooperationsstrukturen** noch weiter ausbauen müssen. Arbeitsmarktpolitik muss angesichts der Vielgestaltigkeit bestehender Vermittlungshemmnisse (Gesundheitsprobleme, veraltete oder fehlende Qualifikation, Schulden, Wohnungsnot, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben) noch wesentlich ganzheitlicher gedacht und, wo nötig, mit den lokalen Partnern der Jobcenter umgesetzt werden. Die Jugendberufsagenturen sind hierfür ein gutes Beispiel. Wichtig ist aber mit Blick auf gesundheitliche Fragestellungen eine noch engere Zusammenarbeit mit den Krankenkassen im Bereich der Prävention oder mit den Rehabilitationsträgern, wenn es um medizinische oder berufliche Rehabilitation geht.

Ansprechpartner:

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.